Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Töging a.Inn
mit Landwirtschaftsschule

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging a.Inn
Werkstraße 15, 84513 Töging a.Inn

Stadt Töging a. Inn
Postfach 1161
84509 Töging a. Inn

Name
Dr. Martin Kennel
Telefon
08631-6107-200
Telefax
08631-6107-210
E-Mail
martin.kennel@aelf-to.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Töging a.Inn
27.03.2017 ohne Gz.	F – 7716.2 Töging	19.04.2017

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§4 Abs. 1 BauGB); Aufstellung Bebauungsplan Nr. 40 „Gewerbegebiet an der Innstraße bei der Kläranlage“

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zum Vorentwurf vom 30.11.2016 des Bebauungsplan Nr. 40 wird aus landwirtschafts- und forstbehördlicher Sicht Stellung genommen.

1. Bereich Landwirtschaft

Von Seiten der Landwirtschaftsbehörde bestehen keine Einwände gegen den Vorentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 40.

2. Bereich Forsten

Der Vorentwurf des Bebauungsplans sieht für bisherige Waldflächen im Umfang von ca. 2 ha zukünftig eine Nutzung als gewerbliche Lagerfläche vor. Eine Umweltprüfung wurde noch nicht durchgeführt, Festsetzungen zu Ausgleichsmaßnahmen oder Ersatzaufforstungen enthält der Vorentwurf nicht.

Die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart bedarf der Erlaubnis durch die zuständige Forstbehörde (Art. 9 Abs. 2 i. V. m. Art. 39 Abs. 1 BayWaldG). Diese Erlaubnis kann ersetzt werden durch die Festsetzung der Nutzungsänderung in einem Bebauungsplan, wenn im Bebauungsplanverfahren die rodungsrechtlichen Vorschriften beachtet werden (Art. 9 Abs. 8

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging a.Inn
Werkstraße 15
84513 Töging a.Inn

Telefon 08631 6107-0
Telefax 08631 6107-700
E-Mail poststelle@aelf-to.bayern.de
Internet www.aelf-to.bayern.de

Besuchszeiten
Mo, Di, Mi, Fr 08:00 – 12:00 Uhr
Do 08:00 – 12:00 Uhr
13:00 – 16:00 Uhr
und nach Vereinbarung

BayWaldG). Für den vorliegenden Fall sind die rodungsrechtlichen Vorschriften wie folgt zu beurteilen:

Die zur gewerblichen Nutzung vorgesehene Waldflächen haben nach dem Waldfunktionsplan für die Region 18 Südostoberbayern besondere Bedeutung für das Gemeinwohl als Biotop (Auwald), sie sind zudem naturschutzrechtlich als Bestandteil eines gesetzlich geschützten Biotops (7741-0068, Grauerlen-Auwälder östlich Innwerk) ausgewiesen. Wald mit besonderer Gemeinwohlbedeutung soll grundsätzlich erhalten werden, die Erlaubnis zur Rodung soll hier im Regelfall versagt werden (Art. 9 Abs. 5 Ziffer 1 BayWaldG). Auch nach dem Regionalplan für die Region 18 Südostoberbayern soll der Wald in der Region erhalten werden (Regionalplan 18 B III Ziel 3.1.).

Im vorliegenden Fall sollte die Stadt somit im Grundsatz der Erhaltung des Waldes und seiner Gemeinwohlwirkungen als gesetzlich geschütztes Biotop Vorrang vor einer gewerblichen Bebauung einräumen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Flächen nur als Lagerflächen verwendet werden sollen, was ggf. auch auf bestehenden Gewerbeflächen im nahegelegenen Gelände des ehemaligen VAW-Werkes realisierbar wäre.

Falls die Stadt dennoch im Zuge ihrer Abwägungsentscheidung der gewerblichen Bebauung der Waldflächen den Vorrang einräumt, wäre dem waldgesetzlichen Ziel der Erhaltung von Wäldern und ihrer Gemeinwohlfunktionen zumindest durch die verbindliche Festsetzung einer mindestens flächengleichen, naturnahen Ersatzaufforstung im Bereich der Innauen Rechnung zu tragen, wie dies auch der Regionalplan bei Inanspruchnahme von Waldflächen vorsieht (Regionalplan 18 B III Ziel 3.1.).

Die Stadt wird deshalb aufgefordert, im Zuge der weiteren Ausarbeitung der Planung eine geeignete Fläche im Bereich der Innauen als Ersatzaufforstungsfläche mit entsprechenden Festsetzungen im Plan vorzusehen.

Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

M. Kennel

Dr. Kennel, Forstdirektor